

eine Mitteilung des Rates des Kreises Hoyerswerda, Abt. Volksbildung, dass meine Tochter Renate im Normalkinderheim in Lindenau, Kreis Senftenberg, untergebracht war. Dem Kinde geht es gut. Nach der Haftentlassung wandte ich mich am 3. August von Görlitz, wohin ich zu Bekannten gezogen war, an das Kinderheim in Lindenau mit der Bitte um Herausgabe meiner Tochter. Ich erhielt zunächst keine Antwort. Nachdem ich erneut am 8. August vom SSD nach Cottbus geholt und hier 3 Tage lang festgehalten worden war, beantragte ich in Görlitz für mich und meine Tochter einen Interzonenpass nach Karntal bei Stuttgart zu meiner Mutter. Ich hatte die Absicht, auf diese Weise den von mir weiterhin befürchteten Verfolgungen durch den Staatssicherheitsdienst zu entgehen und in Westdeutschland zu bleiben. An das Kinderheim in Lindennau schrieb ich erneut wegen meiner Tochter und wies darauf hin, dass ich mein Kind auf einer Reise, zu der mir ein Interzonenpass in Aussicht gestellt sei, nach Westdeutschland zu Bekannten mitnehmen wolle. Ich erhielt daraufhin von der Abt. Volksbildung des Kreises Hoyerswerda mit Schreiben vom 21.8.53 die Mitteilung, dass mir durch Beschluss des Rates des Kreises das Sorgerecht und damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht über meine Tochter entzogen worden sei. Es sei nicht möglich, dass meine Tochter mich nach Westdeutschland begleite. Aus Sorge, durch weitere Bemühungen den Staatssicherheitsdienst auf meine Flucht aufmerksam zu machen, wagte ich es nicht, weitere Schritte zur Herausgabe meiner Tochter zu unternehmen. Sobald ich den Interzonenpass erhalten hatte, fuhr ich nach West-Berlin. Ich werde mich von hier aus bemühen, durch Bekannte in der Sowjetzone die Herausgabe meiner Tochter zu erreichen. Ich bin bereit, diese Aussage jederzeit vor Gericht eidlich zu wiederholen.

DOKUMENT 134
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Geschäftsnummer
2 Ds 94/53
K II 78/53
gez. Siegel
d. Kreisgerichts
Hoyerswerda

URTEIL!

Im Namen des Volkes!

Strafsache

gegen die am 8.4.1908 in Dürrhartha, Kreis Frankenstein geborene, in Hoyerswerda Fritz-Stier-Str. Nr. 7 wohnhaft gewesene Masseuse Rose Maria Marschall wegen Verstoßes gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Zahlungsverkehrs.

.....
Die Strafkammer des Kreisgerichts Hoyerswerda hat in der Sitzung vom 22. April 1953, an der teilgenommen haben:

Kreisrichter Rübestahl als Vorsitzender,
Verkäuferin Magdalena Rehork, Brischke,
Bürgermeister Herbert Köhler, Laubusch,
als Schöffen,

Justizangestellte Konrad als Schriftführerin der Geschäftsstelle
für Recht erkannt:
gez. Siegel

d. Kreisgerichts
Hoyerswerda

1) Die Angeklagte Rose, Maria Marschall wird wegen Verbringens von Zahlungsmitteln der Deutschen Notenbank und 30 DM West aus dem Gebiet der DDR nach Westberlin gern. §§ 1 und 2 des Gesetzes